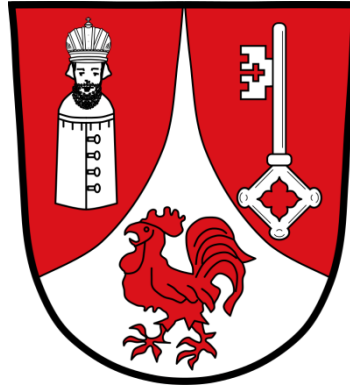


GEMEINDE HAGELSTADT

LANDKREIS REGENSBURG

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN



3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Sonderbaufläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

VORENTWURF	__ .02.2019
ENTWURF	--- . --- . ---
FESTGESTELLTE PLANFASSUNG	--- . --- . ---
GENEHMIGTE PLANFASSUNG	--- . --- . ---

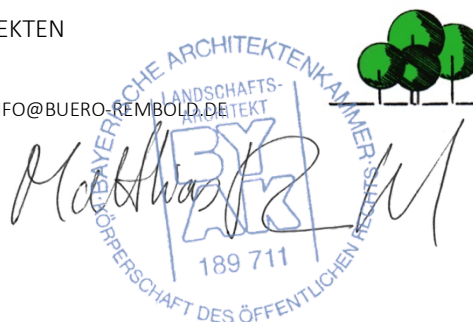
Vorhabenträger:

SUEDWERK Projektgesellschaft mbH, Georg-Will-Str. 4, 96224 Burgkunstadt

Planersteller:

REMBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

WINDPAISSING 8 - 92507 NABBURG
TEL.: 09606/1811 - FAX: 09606/1324 - INFO@BUERO-REMBOLD.DE



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom __.02.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 3 in der Fassung vom __.__.2019 hat in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 3 in der Fassung vom __.__.2019 hat in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 3 in der Fassung vom __.__.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 3 in der Fassung vom __.__.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis __.__.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Hagelstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__.2019 den Flächennutzungsplan Änderung NR. 3 in der Fassung vom __.__.2019 festgestellt.

Hagelstadt, den

(Siegel)

.....

B. Bausenwein, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Regensburg hat den Flächennutzungsplan Änderung NR. 3 mit Bescheid vom __.__.2019

AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Hagelstadt, den

(Siegel)

.....

B. Bausenwein, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung NR. 3 wurde am __.__.2019 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Hagelstadt, den

(Siegel)

.....

B. Bausenwein, 1. Bürgermeister

PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Gemeinde Hagelstadt
Flurstücke- Nr. 82 und 620

Auszug
Stand: 06. August 1996



FNP-Änderung NR. 3 -

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

Flurstücke- Nr.: 82 und 260

Stand: Februar 2019

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE	2
PLANZEICHNUNGEN.....	2
1 VORBEMERKUNG	5
2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	5
3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG	6
4 PLANUNGSVORGABEN	7
4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU	7
4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	8
5 PLANUNG.....	8
5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG	9
5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG.....	9
5.3 IMMISSIONSSCHUTZ	10
5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR	10
6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ	11
7 UMWELTBERICHT	12
7.1 EINLEITUNG	12
7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN.....	12
7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	15
7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	15
7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	15
7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	16
7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

1 VORBEMERKUNG

Die Stadt Hagelstadt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der mit dem Tag seiner Bekanntmachung am 18.03.1997 genehmigt wurde.

Seit der ersten FNP – Bekanntmachung wurden bis heute zwei Änderungen beschlossen und sind mit ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten:

Mit der Änderung Nr. 3 „Photovoltaik Höhenberg“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Hagelstadt beabsichtigt die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 82 und 620 der Gemeinde Hagelstadt durch die SÜEDWERK Projektgesellschaft mbH, Georg-Will-Str. 4, 96224 Burgkunstadt (Vorhabenträger).

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netz- Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Energieversorgung“ (SO für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie/ Photovoltaik) beabsichtigt die Gemeinde Hagelstadt dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

3 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde und der Gemarkung Hagelstadt.

Das geplante Änderungsgebiet umfasst die zwei eigenständigen Teilgebiete TF82 „Flurstück 82-Teilfläche“, sowie TF620 „Flurstück 620- Teilfläche“.

Die Änderungsbereiche entwickeln sich ca. 1,5 km vom Bahnhof Hagelstadt im 110 m Korridor entlang der Bahnstrecke Regensburg- München bis auf Höhe des Ortsteiles Höhenberg hin in südwestlicher Richtung.

Abgrenzung und Geltungsbereiche der Änderungsgebiete TF82 und TF620 ergeben sich aus den für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden innerhalb der entsprechenden Geltungsbereiche mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche	von ca. 6,88 ha,
davon:	- Teilfläche TF82 mit ca. 3,07 ha,
sowie:	- Teilfläche TF620 mit ca. 3,81 ha.

Der Geltungsbereich „TF82“ wird begrenzt durch:

Im Norden	die Bestandsnutzung der verbleibenden Flurstückfläche 82 zum Moosholz hin,
Im Osten:	den Flurweg mit Flurstück- Nr. 83,
Im Süden:	die Flurlinienkontur des bahnbegleitenden Wegs, Flurstück- Nr. 47/18,
Im Westen:	die Bestandsnutzung des Flurstückes- Nr. 81.

Der Geltungsbereich „TF620“ wird begrenzt durch:

Im Norden, im Osten und im Süden:	die Flurlinienkontur des bestehenden Flurweges entlang des Mooslohgraben, Flurstück- Nr. 609/2,
Im Westen:	die Bestandsnutzung der verbleibenden Flurstückfläche 620 Richtung Frauenholz und Gemeindegrenze.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		b i s h e r	n e u
82 (anteilig)	3,07	Sonstige Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Nahversorgung mit Einschränkungen	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Energieversorgung
620 (anteilig)	3,81	Sonstige Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Nahversorgung mit Einschränkungen	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Energieversorgung

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Hagelstadt und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Regensburg (11).

Nach dem Regionalplan der Region Regensburg (RP) ist die Gemeinde Hagelstadt als sonstige Gemeinde im Nahbereich zum Oberzentrum Regensburg eingestuft und gehört zum allgemein ländlichen Raum, unterdurchschnittlich verdichtet, ohne spezifische landesplanerische Festsetzungen.

Das Planungsgebiet selbst lässt sich dem Bereich II „Gebiet mit kleinräumiger sich überlagernder Nutzungsstruktur“ zuordnen, wird dargestellt als Standortraum, der weder die geschlossene ökologische Qualität überwiegend naturnaher Bereiche, noch die natürlichen Voraussetzungen für eine Intensivbewirtschaftung besitzt.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt die Gemeinde Hagelstadt zum sogenannten allgemeinen ländlichen Raum, der so entwickelt und geordnet werden soll, dass er seine Funktionen als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnanlage gegeben.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorranggebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

4.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz - EEG 2017) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf auto- und eisenbahnnahen Flächen (längs von Autobahnen und Schienenwegen und in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn/Bahntrasse).

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im 110 m Korridor längs zur Bahnstrecke Regensburg- München gemäß §§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 c), aa) sowie § 37 Abs.1 Nr.3c) EEG 2017.

5 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden.

Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen im jeweiligen Geltungsbereich (TF82 und TF620) des Vorhabens verwirklicht werden.

Für die Netzanbindung zum Einspeisepunkt „20 KV- Kabel zwischen Höhenberg und Grünthal1“ am nördlichen Ortsrand Höhenberg auf Flur- Nr. 632 wird die Kabelverlegung außerhalb der Vorhabengebiete erforderlich.

5.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Sonstige Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Nahversorgung mit Einschränkungen dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr.4, Abs. 2 Nr.11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch den angrenzenden Schienenweg gegeben.

Eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) nicht notwendig.

Für die geplanten Anlagen sind nur relativ kleine Flächen vorgesehen, für die keine flächigen Bodenversiegelungen erfolgten.

Zusätzlich werden im jeweiligen Planungsbereich geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen), die auch zur guten Einbindung in die Landschaft beitragen.

Eine Einsehbarkeit oder auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der Entfernung zum Hauptort Hagelstadt (ca. 1100 m zum Siedlungsflächenrand) und der zum Ortsteil Höhenberg abgesenkten Lage mit Begrenzung durch die begleitenden Grünstrukturen am nördlichen Ortsrand i. V. m. der vorgesehenen Randeingrünung, nicht gegeben.

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage (leicht geneigte Süd- und Nordost-Hanglagen) stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

5.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Auf kurzer Entfernung erfolgt hierüber die Anbindung an den OT Höhenberg und weiterführend über die Bundesstraße B15 zum Hauptort Hagelstadt.

Die Zufahrt zu den Planungsgebieten kann über die Bundesstraße B15 und den Flurweg 47/18 zum Gebiet TF82, sowie über den Ortsteil Höhenberg und den Flurweg 609/2 zum Gebiet TF620 erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

5.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Blendwirkungen werden ebenso nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage (topografisches Tieferlage zum Ortsteil Höhenberg), zusammen mit den bestehenden Gebietsumgrünungen und der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage westlich der bestehenden Bahnstrecke vorgesehen und taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie des südlich angrenzenden Ortsrand Höhenbergs, dem weiterführenden Bahndamm bis zum nördlich angrenzenden Waldgebiet „Unteres Frauenholz“, bis teilweise zu 8 m ins Gelände ab.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage vom Ortsteil Höhenberg aus in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner nicht zu sehen sein, so dass hier keine Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsnutzungen mit den südlich bestehenden baulichen Nutzungen der Ortschaft Höhenberg, sowie nördlich zu Ortschaft Hagelstadt hin, ist gegeben.

5.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Umfahrung und Fahrgassen werden so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können. Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

6 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aktuell stellen sich die Flurstücksteile als intensiv genutzte Ackerflächen/ -Grünland dar.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Auf Grund der lage- und höhenmäßigen Entwicklung der Sondergebiete und der anzutreffenden kleinräumig, abgeschirmten Lagen Richtung Hagelstadt und Höhenberg, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die Stromeinspeisung ins Netz kann mit Netz- Einspeisepunkt „20 KV- Kabel zwischen Höhenberg und Grünthal1“ am nördlichen Ortsrand Höhenberg auf Flur- Nr. 632, über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

7.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

7.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 6,88 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Jedoch wird als Anschlussnutzung nach dem Ende des Anlagenbetriebes voraussichtlich wieder die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung stehen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung.

Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt bzw. sind nicht vorhanden. Vielmehr wird durch die geplante extensive Grünlandnutzung im Anlagenbereich wie auch auf der Ausgleichsfläche, eine Aufwertung mit mindestens einer gleichbleibenden Lebensraumqualität erreicht. Durch die in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist bereits eine Vorbelastung gegeben.

Auf Grund der relativ geringen und überschaubaren Eingriffsfläche mit einer geringen Strukturvielfalt in Verbindung mit der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Auf Grund der wenig exponierten Lage und der umgebenden Grünstrukturen ist die Anlage nur aus der unmittelbaren Umgebung einzusehen. Somit besteht keine bis kaum Fernwirksamkeit. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabenbereich selbst hinaus.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist niedrig.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

7.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

7.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden Gehölze bereits weitgehend minimiert ist. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. 1ha. Die erforderliche Kompensation kann in den Grundstücksrandbereichen geleistet werden.

7.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt.

7.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann vor Ort sichergestellt werden.

7.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Hagelstadt die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

Aufgestellt am __. Februar 2019